



Satzung

Gültig ab 01. März 2008

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 3. Januar 1991 gegründete Verein führt den Namen "Friedrichshagener Ruderverein e.V." und hat seinen Sitz in Berlin. Er wird in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein strebt die Mitgliedschaft in den Fachverbänden des Landessportbundes Berlin, deren Sportarten im Verein betrieben werden, an und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports. Der Zweck wird insbesondere durch die Förderung und Ausübung des Rudersports verwirklicht.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Organe des Vereins (§ 8) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (4) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung selbständige Abteilung gegründet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- (1) den erwachsenen Mitgliedern
 - a) ordentliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben
 - b) auswärtigen Mitgliedern
 - c) fördernden Mitgliedern
 - d) Ehrenvorsitzenden
 - e) Ehrenmitgliedern
 - f) Zweitmitgliedern
- (2) jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres



§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet zu werden braucht, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet endgültig. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a. Austritt,
 - b. Ausschluss,
 - c. Tod.
- (4) Die Kündigungsfrist beträgt zwei Monate zum 30.6. oder 31.12. des laufenden Jahres. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Bei Kindern und Jugendlichen ist die Gegenzeichnung eines Erziehungsberechtigten erforderlich. Das ausscheidende Mitglied erhält nach Zugang der Kündigung beim Vorstand eine schriftliche Bestätigung mit der Eintragung der noch zu zahlenden Beiträge und Umlagen. Eine Kopie verbleibt beim Vorstand. Beitrags- und Umlagepflicht besteht bis zur Beendigung der Mitgliedschaft (30.6. bzw. 31.12.). Rückständige Beiträge und Umlagen sind nach diesen Fristen einklagbar.
- (5) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a. wegen erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen,
 - b. wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem halben Jahr trotz Mahnung,
 - c. wegen schwerer Verstöße gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d. wegen unehrenhafter Handlungen.
- (6) In den Fällen a), c) und d) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Es ist zu der Verhandlung des Vorstands über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Der Bescheid über den Ausschluss ist durch ein-geschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach der Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
- (7) Im Falle des Ausschlusses bleibt die Beitrags- und Umlagepflicht bis zum Ausschlussdatum bestehen. Sie können eingeklagt werden.
- (8) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 6 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.



- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und zu den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen und Umlagen verpflichtet. Die Höhe und die Fälligkeit der Beiträge und Umlagen beschließt die Mitgliederversammlung. Die Höhe der Umlagen ist auf einen Jahresbeitrag entsprechend der Beitragsordnung begrenzt. Diese Beschlüsse sind jedem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Für neu eintretende Mitglieder sind die Beitragssätze im Antragsformular enthalten. Eine Kopie des Antrags erhält das Mitglied.

§ 7 Maßregelung

- (1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstands oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:
 - a. Verweis,
 - b. Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins auf die Dauer von bis zu vier Wochen,
 - c. Ersatzleistungen auch in Form von Zusatzbeiträgen.
- (2) Der Bescheid über die Maßregelung ist dem Gemaßregelten schriftlich mitzuteilen. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu gegen diese Entscheidung binnen zwei Wochen nach Absendung den Vorstand des Vereins anzurufen.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Diese ist zuständig für:
 - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - b. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
 - c. Entlastung und Wahl des Vorstands,
 - d. Wahl der Kassenprüfer,
 - e. Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit,
 - f. Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - g. Satzungsänderungen,
 - h. Beschlussfassung über Anträge,
 - i. Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands nach § 5 Absatz 2,
 - j. Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes nach § 5 Absatz 5)
 - k. Wahl der Mitglieder von satzungsgemäß vorgesehenen Ausschlüssen,
 - l. Auflösung des Vereins.



- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt, sie sollte im ersten Quartal durchgeführt werden.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens zwanzig von Hundert der erwachsenen Mitglieder (§4(2a)) eine Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern und diese beim Vorstand beantragen. Nach Eingang des Antrages der Mitglieder ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen eine außerordentliche Mitgliederversammlung vom Vorstand einzuberufen.
- (4) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens sechs Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Fristgerecht eingegangene Anträge auf Satzungsänderungen und andere Anträge müssen den Mitgliedern unverzüglich im Bootshaus bekannt gemacht werden oder den Mitgliedern auf deren Anforderung per E-Mail oder Brief zur Verfügung gestellt werden. Der Einladung zur Tagesordnung ist ein entsprechender Vermerk beizufügen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen und Änderungen der Höhe von Beiträgen und Umlagen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von fünf von Hundert der Anwesenden beantragt wird.
- (6) Anträge können gestellt werden:
 - a. von jedem erwachsenen Mitglied (§ 4 Absatz 1),
 - b. vom Vorstand.
- (7) Anträge auf Satzungsänderungen müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Anträge auf Satzungsänderungen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden nicht in den Mitgliederversammlungen behandelt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
- (8) Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

FRIEDRICHSHAGENER RUDERVEREIN e.V.

Mitglied im Deutschen Ruderverband, Landesruderverband Berlin e.V. und Landessportbund Berlin e.V.



- (3) Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
- (4) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellv. Vorsitzende Finanzen
 - c) dem stellv. Vorsitzenden Sport und Technik
 - d) dem stellv. Vorsitzenden Haus und Sicherheit
 - e) dem stellv. Vorsitzenden Schriftführer und Presse
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Er ordnet und überwacht die Tätigkeiten der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - a) der Vorsitzende
 - b) der stellv. Vorsitzende Finanzen
 - c) der stellv. Vorsitzende Sport und Technik
 - d) der stellv. Vorsitzende Haus und Sicherheit
 - e) der stellv. Vorsitzende Schriftführer und PresseGerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam vertreten.
- (4) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.
- (5) Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt, bleibt aber bis zur Neuwahl im Amt.

§ 12 Ehrenmitglieder

- (1) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands zum Ehrenmitglied und zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied und zum Ehrenvorsitzenden erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.
- (2) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht. Sie sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

§ 13 Beschwerdeausschuss

---gestrichen---



§ 14 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren drei Kassenprüfer, wobei nur zwei der drei Kassenprüfer direkt wiedergewählt werden können. Eine direkte Wiederwahl des dritten Kassenprüfers durch die Mitgliederversammlung ist nicht möglich. Der dritte Kassenprüfer ist von der Mitgliederversammlung neu zu wählen.

Alle drei Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören. Die Kassenprüfer haben die Kasse und die Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des stellv. Vorsitzenden Finanzen und des übrigen Vorstandes.

§ 15 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
- (2) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Verschmelzung mit einem anderen gleichartigen und steuerbegünstigten anerkannten Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen steuerbegünstigten Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor der Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es Ansprüche aus Darlehensverträgen der Mitglieder übersteigt, dem Landessportbund Berlin e.V. / Landesruderverband Berlin e.V. zu, der es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sports im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.
- (4) Ist wegen Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so ist der zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vorstand des Vereins (§ 11 Absatz 3 dieser Satzung) der Liquidator; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 01. März 2008 von der Mitgliederversammlung des Vereins "Friedrichshagener Ruderverein e.V." beschlossen worden. Jedes Mitglied bestätigt schriftlich den Empfang dieser Satzung.